



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Die Situation der studentischen Hilfskräfte an den schleswig-holsteinischen Hochschulen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

An den schleswig-holsteinischen Hochschulen arbeiten zahlreiche studentische Beschäftigte in den unterschiedlichsten Bereichen. Sie sind nach Auffassung aller Beteiligten für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs und der Forschungsaktivitäten von oft unerlässlicher Bedeutung. Dabei nehmen sie zumeist eine Doppelrolle ein: Sie sind einerseits Studentinnen bzw. Studenten, andererseits sind sie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit entsprechenden Rechten. Häufig jedoch ist die bzw. der unmittelbare Dienstvorgesetzte der studentischen Hilfskräfte als Lehrstuhlinhaberin bzw. Lehrstuhlinhaber zugleich von wichtiger Bedeutung für die Studierenden bei ihrem Vorankommen im Studium.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele studentische Hilfskräfte arbeiten zurzeit an den schleswig-holsteinischen Hochschulen (aufgegliedert nach Hochschulen, Fächergruppen, Art der Beschäftigung)? Wie hat sich diese Anzahl im Vergleich zum Jahr 2003 entwickelt (ebenfalls aufgegliedert nach Hochschulen, Fächergruppen sowie Art der Beschäftigung)?

Die aktuelle Anzahl der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den einzelnen Hochschulen ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Darstellung, wobei die Aufgliederung - soweit möglich - jeweils nach den organisatorischen Einheiten der Hochschule vorgenommen wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Anfrage die Verträge für das kommende Sommersemester zum

Teil noch nicht abgeschlossen waren. Die Art der Beschäftigung ist in § 69 Abs. 1 HSG gesetzlich festgelegt, eine darüber hinausgehende detailliertere Aufschlüsselung nach Art der Tätigkeiten ist angesichts der Vielzahl der Verträge nicht möglich.

Hochschule	Gesamtzahl 2003	Gesamtzahl 2009
CAU/Fakultät	1827	1401
Theologische Fakultät	22	20
Rechtswissenschaftliche Fakultät	138	82
WiSO-Fakultät	132	95
Medizinische Fakultät	53	22
Philosophische Fakultät	396	307
MatNat-Fakultät	568	405
Agrar- u. Ernährungswissenschaftliche Fakultät	197	175
Technische Fakultät	183	84
Gemeinsame Einrichtungen	./.	118
Interdisziplinäre Zentren	11	./.
Angegliederte Einrichtungen	2	9
Sonderforschungsbereiche	25	20
Besondere Forschungsprojekte	31	./.
Zentrale Bereiche	69	64
Universität zu Lübeck	254	266
Medizinische Fakultät	59	48
Technische Fakultät	183	208
ohne Fakultätszugehörigkeit	12	10
Universität Flensburg	162	229
Fachhochschule Kiel	113	142
FB Bauwesen	17	
FB Informatik u. Elektrotechnik	15	16
FB Maschinenwesen	7	31
FB Medien	12	25
FB Soziale Arbeit und Gesundheit	19	17
FB Wirtschaft	21	6
Zentrale Einrichtungen	22	47
Fachhochschule Lübeck	85	25
FB Angewandte Naturwissenschaften	27	9
FB Bauwesen	19	2
FB Elektrotechnik und Informatik	19	11
FB Maschinenbau und Wirtschaft	20	3
Fachhochschule Flensburg	75	15
FB Wirtschaft	30	1
FB Technik	12	5
Zentrale Einrichtungen und Verwaltung	7	1
Messebetreuung	10	
Projekte	16	8

Hochschule	Gesamtzahl 2003	Gesamtzahl 2009
Fachhochschule Westküste	45	30
FB Wirtschaft	23	11
FB Technik	10	11
Zentrale Dienste	12	8
Musikhochschule Lübeck	54	41
Muthesius Kunsthochschule	20	32

2. Wie hoch ist der Stundenlohn, den studentische Hilfskräfte (aufgeschlüsselt nach Hochschule und Art der Beschäftigung) bekommen? Wie stellt sich die Lohnentwicklung für studentische Hilfskräfte im Vergleich zur durchschnittlichen Lohnentwicklung und Preissteigerung in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den Jahren 1993 und 2003 dar?

Die Höhe des aktuellen Stundenlohns der studentischen Hilfskräfte ergibt sich aus der beigefügten Übersicht. In der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, einen Vergleich zur durchschnittlichen Lohnentwicklung und Preissteigerung in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den Jahren 1993 und 2003 zu erstellen

Hochschule	Höhe des Stundenlohns
CAU	8,61 € (ab 01.04.2009: 8,21 €)*
Uni Lübeck	8,61 €
Uni Flensburg	8,61 €
Fachhochschule Kiel	8,25 (Bachelorstudierende) 9,62 (Masterstudierende)
FH Lübeck	7,50 (Bachelorstudierende) 9,50 (Masterstudierende)
FH Flensburg	5,32 €
FH Westküste	5,74 €
Musikhochschule Lübeck	zwischen 6,50 € und 8,60 € (je nach Tätigkeit)
Muthesius KHS Kunsthochschule	zwischen 7,10 und 8,90 (je nach Tätigkeit)

* Die Vergütung der studentischen Hilfskräfte an Universitäten erfolgte auf der Basis eines Erlasses des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, der 1997 noch einmal bestätigt wurde. Die Vergütung betrug danach 40 v.H. der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 13 BBesO bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 100 Stunden im Monat - somit 8,61 €. Mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 23.10.2008 (vgl. Antwort zu Frage 5) ergab sich eine neue Erlasslage. Das Präsidium der CAU setzt die Richtlinien der TdL um, ohne von der Möglichkeit von Ziffer 1 letzter Satz der Richtlinien Gebrauch zu machen und rechnet im Übrigen auf der Basis einer Arbeitszeit von 38,7 Stunden. Es ergibt sich danach eine ab dem 1.4.2009 reduzierte Vergütung pro Stunde.

3. Wie viele studentische Hilfskräfte verfügen über einen Arbeitsvertrag, dessen Dauer
- maximal vier Monate,
 - zwischen vier und sechs Monaten,
 - sechs Monate und mehr beträgt? Wie viele Studierende haben auf derselben Stelle bereits auf Basis eines vorherigen Vertragsverhältnisses gearbeitet?

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Dauer der Verträge sowie die Anzahl der „Anschlussverträge“ zu entnehmen.

Hochschule	Anzahl der Verträge bis 4 Monate	Anzahl der Verträge zwischen 4 – 6 Monaten und mehr	davon Anzahl der Anschlussverträge
CAU (ohne Klinikum)	459	480 462*	205
Uni Lübeck	156	110	59
Uni Flensburg	112	117	39
Fachhochschule Kiel	81	61	43
Fachhochschule Lübeck	-	25	4
Fachhochschule Flensburg	15	-	11
Fachhochschule Westküste	26	4	0
Musikhochschule Lübeck	22	19	14
Muthesius Kunsthochschule	15	17	1

* Altverträge mit einer Laufzeit von über 6 Monaten

4. Wie ist die arbeitsrechtliche Stellung der studentischen Hilfskräfte (Befristung der Verträge, Leistung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Urlaubsanspruch, Weiterbildungsanspruch)? Werden die Beschäftigten und ihre direkten Vorgesetzten (z. B. die Lehrstuhlinhaberinnen bzw. -inhaber) über diese Rechte aufgeklärt?

Nach § 68 Abs. 3 Hochschulgesetz erfolgt die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu sechs Monate. Die Beschäftigung darf jeweils vier Jahre nicht überschreiten. Die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln. Da es sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis handelt, findet das Bundesurlaubsgesetz Anwendung.

In Schleswig-Holstein finden die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 Anwendung. Den Richtlinien liegt ein Muster-Arbeitsvertrag bei. Nach Ziffer I.2 dieser Richtlinie ist die Zahlung einer Jahressonderzuwendung in das Ermessen der jeweiligen Hochschule gestellt. Schleswig-Holstein hat allerdings die Zahlung einer Sonderzuwendung an diesen Personenkreis an die Gewährung einer Sonderzahlung für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gekoppelt. Da vergleichbare Beamtinnen und Beamte seit 2007 keine Sonderzahlungen mehr erhalten, entfallen diese in Schleswig-Holstein grundsätzlich auch für studentische Hilfskräfte.

Studentische Hilfskräfte befinden sich in einer Ausbildung. Insofern besteht kein darüber hinaus gehender Weiterbildungsanspruch.

5. Die Lohnobergrenze für studentische Beschäftigte ist durch die Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne wissenschaftliche Ausbildung definiert und liegt seit dem Jahr 1993 bei 8,02 Euro an Universitäten bzw. 5,58 Euro an Fachhochschulen. Wie ist die Höchstgrenze in Schleswig-Holstein?

Die Vergütung richtet sich in Schleswig-Holstein nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 (vgl. Anlage). Die Richtlinien wurden mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 23.10.2008 den Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben. Die Richtlinien sehen eine Vergütung von bis zu 8,25 € vor, die um bis zu 10 v.H. überschritten werden kann. Damit hat die Tarifgemeinschaft der Länder vor allem die bisherige Differenzierung zwischen einer Verwendung an Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits aufgehoben. Die Vergütung der studentischen Hilfskräfte an Fachhochschulen kann daher nunmehr anstatt der bisherigen 5,58 € mit bis zu 8,25 € vergütet werden. Soweit die Vergütung von den Hochschulen unterhalb dieses Satzes festgelegt ist, ist dies darauf zurückzuführen, dass in diesen Fällen nur einfachste Arbeiten wie z.B. Kopiertätigkeiten vergütet werden. Die Höhe der Vergütung der studentischen Hilfskräfte an Universitäten hat sich auf Grund der Änderung der Richtlinien nicht verändert.

6. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat in ihrer Sitzung am 25./26. September 2007 keine Bedenken erhoben, wenn die Höchstsätze für studentische Hilfskräfte entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder im Tarifgebiet West ab dem 1. Januar 2008 um 2,9 % erhöht werden. Wie war das Abstimmungsverhalten Schleswig-Holsteins bei dieser Entscheidung? Wird sich Schleswig-Holstein an der Erhöhung des Höchstsatzes beteiligen? Falls nicht, warum nicht?

Schleswig-Holstein hat sich dem Votum der TdL angeschlossen. Die Höhe der

Vergütung bemisst sich zwischenzeitlich nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008. Vgl. Antwort zu Frage 5.

7. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Tatsache, dass die studentischen Hilfskräfte bislang über keinerlei Vertretungsmöglichkeit gegenüber ihrem Arbeitgeber, z. B. durch einen Personalrat, verfügen?

§ 75 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG) regelt die Vertretung der nichtständig Beschäftigten, zu der auch die studentischen Hilfskräfte gehören. Die Entscheidung, ob von der Möglichkeit, eine entsprechende Vertretung einzurichten, Gebrauch gemacht wird, obliegt den studentischen Hilfskräften.

8. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes und dem daraus resultierenden Wegfall des § 3 n BAT müssen studentische Hilfskräfte, die Verwaltungstätigkeiten ausüben, gemäß BAT bzw. TV-L entlohnt werden (vgl. auch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Juni 2005, 4 AZR 396/04).

a) Wie viele Studierende üben Beschäftigungen mit z.B. Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung aus (bitte aufschlüsseln nach Hochschulen und Bereichen)?

b) Inwieweit werden diese Studierende entsprechend dem o.g. Urteil entlohnt?

Die Anzahl der Verträge mit Studierenden, die Verwaltungstätigkeit ausüben, ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Hochschule	Anzahl der Verträge mit Studierenden, die „Verwaltungstätigkeit“ ausüben
CAU	64
Uni Lübeck	-
Uni Flensburg	25
FH Kiel	-
FH Lübeck	-
FH Flensburg	1
FH Westküste	8
Musikhochschule Lübeck	-
Muthesius Kunsthochschule	3

Die Beschäftigung der studentischen Hilfskräfte erfolgt in allen Hochschulen im Rahmen von unterstützenden Tätigkeiten, die es der jeweiligen Einrichtung, der die oder der Studierende zugeordnet ist, hilft, ihre Aufgaben zu erfüllen. Da die

studentischen Hilfskräfte regelmäßig nicht über die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen verfügen, werden sie nicht für qualifizierte Tätigkeiten in Verwaltung etc. eingesetzt. Sofern ausnahmsweise auch solche Aufgaben innerhalb ihrer Tätigkeit wahrgenommen werden, sind diese tarifrechtlich nicht relevant. Es wurden keine Studierenden nach den Regelungen des BAT vergütet, ebenso wenig erfolgt eine Vergütung nach TV-L.